

Satzung

Freiwillige Feuerwehr Oberroning e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oberroning e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg - Oberroning.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Feuerwehr Oberroning insbesondere durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) fördernde Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen - über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht angegeben werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschuss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn dies dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Mitglieder der Kinderfeuerwehr bezahlen ihren Beitrag gemäß Kinderordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und der Vereinsausschuss

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle sechs Jahre im Rahmen einer regulären Vorstandswahl neu gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird für die restliche Dauer der laufenden Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8, Ziffer 1),
- b) dem Kommandanten /Stellvertreter
- c) dem Jugendwart / Stellvertreter
- d) dem Kinderwart / Stellvertreter

Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften oder Ehrenvorstandschaften.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist, gerichtlich und außergerichtlich.

3. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorstand aus. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über **100** Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden,

zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Post- oder Email-Adresse einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§14 Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- eine Ehrenurkunde oder
- die Ehrenmitgliedschaft oder
- die Ehrenvorstandschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde errichtet am 06.03.2025, geändert 26.11.2025